

Die Schenkungsfälle - steuersparende vorweggenommene Erbfolge

Juli 2018: Die Eltern sind Eigentümer von zwei Hausgrundstücken, hiervon eines selbstgenutzt (Wert 600.000 €) und das andere vermietet (Wert 500.000 €), und zwei unbebauten Grundstücken (Wert 250.000 € und 280.000 €). Zudem haben sie ein Ferienhaus auf Gran Canaria. Die unbebauten Grundstücke sind inzwischen Bauland. Die Kinder, 29 und 31 Jahre alt und jeweils frisch verheiratet, wären bauwillig, finden aber keine geeigneten bezahlbaren Grundstücke. Deshalb möchten die Eltern den Kindern die unbebauten Grundstücke nicht erst im Wege des Erbes zukommen lassen, sondern zeitnah. Der Steuerberater rät bezüglich der beiden unbebauten Grundstücke jeweils zur Schenkung in vorweggenommener Erbfolge. Er weist auf die Freibeträge i.H.v. 400.000,- € je Kind und Schenkung hin. Die Schenkungen werden durchgeführt, jedes Kind erhält ein Baugrundstück mit notariellem Schenkungsvertrag.

November 2021: Nachdem Corona das Land bereits lange Zeit fest im Griff hat, das Wetter wie immer spätherbstlich nebelgrau ist und die Eltern inzwischen Rentner sind und mit der deutschen Coronapolitik überhaupt nicht einverstanden, beschließen sie Hals über Kopf, Deutschland für immer den Rücken zu kehren und nach Gran Canaria auszuwandern. Sie wollen in Deutschland alles geregelt haben und verschenken je mit notariellem Vertrag die beiden Hausgrundstücke an ihre Kinder. Dabei gehen sie ganz selbstverständlich davon aus, dass wieder pro Kind der Freibetrag von 400.000 € greift. So hatte der Steuerberater es ja erklärt. Eine erneute steuerliche Beratung nehmen sie nicht in Anspruch. Sie haben es eilig, weg zu kommen.

Im Februar 2022 bekommen die Kinder jeweils Schenkungssteuerbescheide, basierend auf dem jeweils vollständigen Wert des Hausgrundstücks. Es stellt sich heraus, dass für die weiteren Schenkungen in 2021 die Freibeträge nicht erneut zur Verfügung standen. Dies wäre erst nach 10 Jahren wieder der Fall gewesen. Zwischen den Schenkungen lagen hier jedoch nur 3 Jahre. Die schenkenden Eltern und beschenkten Kinder behaupten, der Steuerberater habe auf diese Frist nicht hingewiesen. Der Steuerberater kann diese Behauptung nicht widerlegen. Die Eltern behaupten nachvollziehbar, in Kenntnis der Tatsache, dass die Freibeträge 2021 nicht erneut zum Zuge kamen, hätten sie von den weiteren Schenkungen vorerst Abstand genommen und je nach Sachlage entweder erst 2028 die weiteren Schenkungen durchgeführt oder die Hausgrundstücke in den Erbgang fallen lassen.